



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Stadt Bamberg für den Regionalen Klimarat vom 18. Oktober 2024	Seite 2
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Bamberg vom 18. Oktober 2024	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 6
Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8:1) ABS Nürnberg - Ebersfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;	Seite 7
Ladenschlussgesetz (LadSchlG); Antrag der Stadt Bamberg auf Verlängerung der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtliches Bamberg“ am 07.12.2024	Seite 11



## Satzung der Stadt Bamberg für den Regionalen Klimarat vom 18. Oktober 2024

Aufgrund Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Regionaler Klimarat, Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben des Regionalen Klimarats
- § 3 Vorsitz
- § 4 Öffentlichkeit, Ordnung im Sitzungsraum
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Antragstellung
- § 7 Aufwandsentschädigung
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1****Regionaler Klimarat, Zusammensetzung**

Im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ führen Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg mindestens 1 mal, maximal 2 mal pro Kalenderjahr eine Ausschusssitzung des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Bamberg und des zuständigen Ausschusses des Landkreises Bamberg in gemeinsamer Sitzung unter der Bezeichnung „Regionaler Klimarat“ durch.

**§ 2****Aufgaben des Regionalen Klimarats**

(1) Gegenstand dieser gemeinsamen Sitzung sind Angelegenheiten von Stadt und Landkreis Bamberg, die sich aus der Schnittmenge der Ziele und Handlungsfelder der gemeinsamen Erklärung der Stadt und des Landkreises Bamberg für eine Zusammenarbeit zum Schutz des Klimas vom 23.09.2008 und den zur Vorberatung und Entscheidung dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Bamberg

und dem zuständigen Ausschuss des Landkreises Bamberg nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen (z.B. Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums) zugewiesenen Angelegenheiten bilden.

(2) Insbesondere berät der Regionale Klimarat über

- die Ergebnisse der Besprechung der Lenkungsgruppe der Klimaallianz Bamberg (dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Bamberg, dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg, der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden der Klima- und Energieagentur Bamberg (KEA) und den von Fall zu Fall betroffenen Dritten),
- Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KEA;
- Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
- Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der KEA;
- Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik der KEA

(3) Soweit sowohl dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Bamberg als auch dem zuständigen Ausschuss des Landkreises Bamberg den jeweils einschlägigen Bestimmungen (z.B. Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums) Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen sind, können diese in Bezug auf die „Klimaallianz Bamberg“ im Regionalen Klimarat unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen getroffen werden.

Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese dem Stadtrat oder Kreistag vorbehalten sind, sowie über die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder Landrats fallende (laufende oder zugewiesene) Angelegenheiten, dürfen keinesfalls im Regionalen Klimarat getroffen werden.

(4) Entscheidungen des Regionalen Klimarats stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat und des Kreistags, soweit dies die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Bamberg und des Kreistags des Landkreises Bamberg vorsehen.

**§ 3****Vorsitz**

(1) Der Vorsitz des Regionalen Klimarates liegt stets bei der Gebietskörperschaft, die aktuell die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur stellt und somit entweder bei dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Bamberg oder dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg.

(2) Der stellvertretende Vorsitz des Regionalen Klimarates liegt stets bei der Gebietskörperschaft, die aktuell nicht die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur stellt und somit entweder bei dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg oder dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Bamberg.

**§ 4****Öffentlichkeit, Ordnung im Sitzungsraum**

(1) Die Sitzungen des Regionalen Klimarates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Zutritt für die zuhörende Öffentlichkeit, die Ordnung im Sitzungsraum, insbesondere Verbote während der Sitzung zu essen, Verbote von Bild- und Tonaufzeichnungen und eventuelle Ausnahmen (Presse) richten sich nach der Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums der Gebietskörperschaft, deren Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden. Das Recht von Diskussionsteilnehmenden



während ihres jeweiligen Beitrags nicht auf Bild/Ton aufgenommen zu werden, ist zu beachten.

## § 5 Geschäftsgang

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Regionalen Klimarat ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor, leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Der Regionale Klimarat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal pro Jahr, maximal 2 mal pro Jahr, jeweils im Nachgang zu den Besprechungen der Lenkungsgruppe zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Regionalen Klimarates die Beratungsgegenstände im Rahmen der Ladung mit. Die Ladung hat den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Wege (E-Mail) oder mittels einfachem Brief zuzugehen. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Die Sitzungsvorlagen werden den Mitgliedern des Regionalen Klimarats über das Ratsinformations- bzw. Kreistagsinformationssystem des übergeordneten Gremiums, dem sie angehören vor der Sitzung oder als Tischvorlage bekannt gegeben.

(3) Die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur nimmt grundsätzlich als Auskunftsperson an der Sitzung des Regionalen Klimarates teil. Die Klimaschutzbeauftragten von Stadt und Landkreis Bamberg können an der Sitzung des Regionalen Klimarates teilnehmen.

(4) Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen, ausreichend zu begründen und unter Angabe des Datums vom Mitglied des Regionalen Klimarats zu unterzeichnen. Sie müssen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Regionalen Klimarats eingegangen sein.

Verspätet eingehende oder unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden,

wenn sie

- keine Ermittlung oder Prüfung oder Beziehungen abwesenden Verwaltungspersonals erfordern und
- alle Mitglieder des Regionalen Klimarats anwesend sind und keines der Mitglieder widerspricht.

Nicht der Schriftform bedürfen Anträge zur Geschäftsordnung. Als solche gelten nur

- Anträge auf Änderung (Verkürzung oder Erweiterung) der Tagesordnung,
- Anträge, die die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs beanstanden,
- Anträge auf Schluss der Rednerliste,
- Anträge auf Schluss der Beratung,
- Anträge auf namentliche Abstimmung sowie
- Anträge auf „weitere Lesung“.

(5) Der Regionale Klimarat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder sowohl des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Bamberg als auch des zuständigen Ausschusses des Landkreises Bamberg ordnungsgemäß geladen wurden und sowohl von Seiten des Landkreises als auch von Seiten der Stadt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist gesondert für den zuständigen Ausschuss des Stadtrates und den zuständigen Ausschuss des Landkreises festzustellen. Art. 47 Abs. 3 GO bzw. Art. 41 Abs. 3 LKrO (Verhandlung über denselben Gegenstand bei vorhergehender Beschlussunfähigkeit) gelten mit der Maßgabe, dass sich der Hinweis in der Ladung ausdrücklich auf diejenigen Ausschuss beziehen muss, der zuvor beschlussunfähig war und auf den daher in der zweiten Verhandlung der Regelung des Art. 47 Abs. 3 GO bzw. des Art. 41 Abs. 3 LKrO anzuwenden ist.

(6) Ein Beschlussvorschlag wird im Regionalen Klimarat mit Wirkung für Stadt und Landkreis angenommen, wenn – bei beiderseitiger Beschlussfähigkeit – sowohl der zuständige Ausschuss des Stadtrates als auch der zuständige Ausschuss des Landkreises jeweils mit einfacher Mehrheit den identischen Wortlaut verabschiedet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird

im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder (oder ihre Abwesenheitsvertretung) anwesend sind und keines widerspricht. Ansonsten ist lediglich die Beratung, nicht aber die Beschlussfassung zulässig.

(7) Abweichend von Absatz 5 beschließt (auch im Rahmen der gemeinsamen Sitzung) über den Ausschluss bei persönlicher Beteiligung nur der Senat oder der Ausschuss, dem das beteiligte Mitglied angehört (Art. 45 Abs. 2 Satz 2, 49 Abs. 3 GO, Art. 40 Abs. 2 Satz 2, 43 Abs. 3 LKrO).

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, wobei Art. 54 GO bzw. Art. 48 LKrO sinngemäß anzuwenden sind.

Den/die Schriftführer/in stellt die Gebietskörperschaft, die jeweils den Vorsitz innehat. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Regionalen Klimarats, der Geschäftsführung, sowie allen Mitarbeitenden der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang des jeweiligen Senats/Ausschusses die jeweils gültige Geschäftsordnung des jeweils übergeordneten Gremiums der Gebietskörperschaft in sinngemäßer Anwendung, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die in unvereinbarer Weise einer gemeinsamen Sitzungsdurchführung entgegenstehen. Tonaufnahmen zwecks Erstellung der Sitzungsniederschrift werden nicht gefertigt.

## § 6 Antragstellung

Durch die Lenkungsgruppe gestellte Anträge und Vorlagen sind im Regionalen Klimarat zu behandeln. Der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur obliegt die Vorbereitung.

## § 7

### Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Regeln zur Ausschusstätigkeit in der Geschäftsordnung des übergeordneten Gremiums, dem das jeweilige Ausschussmitglied angehört.

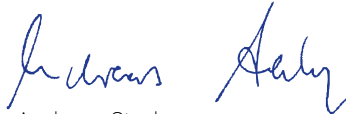
(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Bamberg, 18.10.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Bamberg vom 18. Oktober 2024

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Hebesätze

Die Abgabesätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 635 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 635 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern vom 11. Dezember 2020 außer Kraft.

Bamberg, 18.10.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286

Mit Bescheid des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg vom 01.10.2024 wurde der Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff auf dem Grundstück in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286 erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Der Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Straße 40, 96050 Bamberg, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff am Standort Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286 erteilt.

Diese Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der unter 4.1 aufgeführten Anlagenteile und Leistungsgrößen bzw. maximalen Lagermengen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach Art. 55, 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die Abweichung von Bestimmungen der BayBO nach Art. 63 BayBO mit ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Nebenbestimmungen und Begründung) und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen, liegen in der Zeit von

**Freitag, den 01.11.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 14.11.2024**

während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt, Ämtergebäude Luitpoldstraße, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Gebäude Max, im Zimmer 209 zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Soweit möglich wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 14.11.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Darüber hinaus ist der Bescheid während des genannten Zeitraums auch auf der Internetseite des Klima- und Umweltamtes einsehbar unter dem Link

<https://www.stadt.bamberg.de/genuehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur>

Bamberg, 23.10.2024  
Stadt Bamberg  
Referat für Klima, Personal und Soziales



Jonas Glüsenkamp  
Zweiter Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Herr Linzmayer  
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667  
Telefax 0951 / 87 -1914  
Az.: 900/24

**Vorhaben:**  
Nutzungsänderung von Pension zu Wohnheim (EG)

**Grundstücke:**  
Bamberg, Ludwigstr. 31a  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 1381

**Bauherr:**  
EDI Mobam GmbH Wnendt Ralph  
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach

Art. 68 BayBO erforderliche

### BAUGENEHMIGUNG

im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Frau Vielgut  
Zi. 04, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1661  
Telefax 0951 / 87 - 1914  
Az.: 1233/24

**Vorhaben:**  
Tektur zu Az. 180/95: Überarbeitung des Brandschutzes

**Grundstücke:**  
Bamberg, Holzgartenstr. 30, 32  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 1582/23

**Bauherr:**  
WEG Holzgartenstraße 30/32  
basis wohnbau GmbH & Co. KG  
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

I. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen

wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

### BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen gewährt bzw. erteilt:

2.1. Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO:

1. Von den materiellen Anforderungen der BayBO an die tragenden Teile notwendiger Treppen für die internen Treppen in den Wohnungen des 2. OG, die notwendigen

Treppen zwischen 2. OG und DG in den Treppenträumen und die internen Treppen der Wohnungen EG zu KG. Ausführung als Holzstufen auf ungeschütztem Tragwerk aus Stahl.

2. Von den materiellen Anforderungen der BayBO an Türen in notwendigen Fluren. Ausführung im Keller zu Lagerbereichen nicht in feuerhemmend, dicht- und selbstschließend.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 04, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;

3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsgesetz (VwVfG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung)

Wiederholung der Auslegung und erneute Einwendungsfrist

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat die Weiterführung des Anhörungsverfahrens zur 3. Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408

(Strecke 5100 Bamberg - Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf veranlasst. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt ist bereits im Jahr 1994 eingeleitet worden. Ein Planfeststellungsbeschluss für den PFA 22 wurde bisher nicht

erlassen.

Im Jahr 1996 wurde die Planfeststellung mit dem 1. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Im Jahr 1998 wurde die Planfeststellung mit dem

2. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe.

Mit dem 3. Planänderungsverfahren wurde die Planfeststellung seit Januar 2021 weitergeführt. Gegenstand der 3. Planänderung sind im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg. Um die Richtungsverkehre zu entflechten und effektiv zu gestalten, wurde der Spurplan angepasst. Durch die neue Spurplananpassung sind Geschwindigkeiten für die Schnellfahrgeleise bis zu 230 km/h möglich. Ferner wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie die Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptmoorwaldes, ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost, die Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie der Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdreieck, die Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge, die Verlegung der Lokabstellgleise, die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf, der Neubau des Hafengleises mit Elektrifizierung, die Verschiebung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nürnberger Straße / Geisfelder Straße in den Kreuzungsbereich Hedwigstraße / Theresienstraße sowie die Anpassung der Gleisentwässerung mit Versickerung über belebte Bodenzone in Versickerbecken und Seitengräben außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Nach der Durchführung des Erörterungstermins zur 3. Planänderung im Juli 2022 erfolgten im Rahmen des nachfolgenden 3. Planänderungsverfahrens in Gestalt der 1. Änderung nach Erörterung im Jahr 2023 dann Anpassungen der Planung aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie technischer, gesetzlicher, wirtschaftlicher und räumlicher Änderungen im PFA 22. Die Unterlagen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung wurden vom 11.09.2023 bis zum 10.10.2023 ausgelegt und darüber hinaus im Internet zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Nach Abschluss der erfolgten Offenlage der Planunterlagen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung wurden bei den ausgelegten und im Internet veröffentlichten Unterlagen jedoch vereinzelt Unstimmigkeiten festgestellt. Die festgestellten und nunmehr beseitigten Unstimmigkeiten der Unterlagen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung umfassten im Wesentlichen fehlerhafte bzw. nicht eindeutige Kennzeichnungen der ausgelegten Planunterlagen.

Die zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nach Erörterung korrigierten Planunterlagen der 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung werden nun in teilweise geänderter Fassung nochmals ausgelegt. Die ausgelegten Planunterlagen beinhalten neben der Beseitigung der Unstimmigkeiten auch einzelne technische Planänderungen, die aus berechtigten Forderungen und Einwendungen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung aus geänderten rechtlichen Vorgaben und der Berücksichtigung städtebaulicher Planungen resultieren.

Die vorgenommenen Änderungen der Texte und Pläne sind jeweils deutlich erkennbar als sogenannte Blauzeichnungen gekennzeichnet. Dazu sind diese in den jeweils der zugehörigen Unterlage vorangestellten Vorblättern in **BLAU FETT** aufgeführt. Darüber hinaus sind diese in den Textteilen, Verzeichnissen und tabellarischen Zusammenstellungen in **BLAU FETT** dargestellt. In Plänen sind die Anpassungen **BLAU FETT** hervorgehoben. Zusätzlich ist ein besonderes blau umrandetes Feld auf der rechten Planseite eingefügt, in dem konkret die vorgenommene Korrektur/Änderung aufgeführt ist.

Wesentliche Änderungen gegenüber der 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung sind:

- 1) Eisenbahnüberführung Münchner Ring: Vergrößerung der lichten Weite zum Erhalt der Grundwasserwanne.
- 2) Eisenbahnüberführung Moosstraße: Änderung der Rampenneigung auf der Westseite von 12 auf 8 %.
- 3) Rettungszugang an der Nürnberger Straße bahnrechts: Verschiebung des Rettungszugangs Nürnberger Straße, km 60,6 um ca. 270 m nach Süden.

- 4) Wendekreis südlich der Pfisterbergbrücke: Verschiebung des Wendekreises nach Süden.
- 5) Schutzwall Hafengleis: Ergänzung einer Zufahrt einschließlich eines Wendehammers.
- 6) Rückbau Rundlokschuppen: Ergänzung der Bauwerksnummer 232 für den Rückbau des Rundlokschuppens.
- 7) Abstellanlage Nordost: Im Erläuterungsbericht zur Abstellanlage NO ist die Beschreibung der Mengenerfassung der Abwässer ergänzt worden.
- 8) Ergänzung der Unterlage 22.1: Prüfung der Planungsalternative des Hafengleises der Vieregge-Rössler GmbH.
- 9) Ergänzung der Unterlage 22.2: Variantenuntersuchung Trassierung Bereich EÜ Forchheimer Straße - Münchner Ring.
- 10) Haltepunkt Bamberg Süd: Änderungen im Bauwerksverzeichnis sowie Textbeitrag zur Widmung der Zuwegungen Haltepunkt Bamberg Süd im Erläuterungsbericht.
- 11) Ergänzung im Erläuterungsbericht: Textliche Ergänzungen aufgrund Ergänzung des §11a im Allgemeinen Eisenbahngesetz.
- 12) Ergänzung im Erläuterungsbericht: Hinweis zur Verschmelzung der DB Station&Service AG und der DB Netz AG zur DB InfraGO AG.
- 13) Eisenbahnüberführung Wildtierdurchlass: Entfall des 30 cm Sohlsubstrats innerhalb der Eisenbahnüberführung.
- 14) Bebauungsplan 342 A: Aktualisierung der nachrichtlichen Darstellung des städtischen Bebauungsplans mit Stand 05.07.2023 in der Unterlage 4.7 und 4.8.
- 15) Kataster: Aktualisierung des Katasters mit dem Stand 2/2024 in den Planunterlagen.
- 16) Baustraße km 56,190 - 58,765: Baustraße wird nur temporär eingerichtet.
- 17) Durchlass km 1,890: Geänderter Querschnitt, DN 500 anstatt DN 600.
- 18) Baustelleneinrichtungsfläche Kronacher Straße (Bauwerksnummer 932):



- Ergänzung der bauzeitlichen Lärmbeurteilung.
- 19) Grunderwerbspläne und Verzeichnis (Unterlage 5):  
Aktualisierung von Eigentümerwechsel.
- 20) Zufahrt Schaltposten (Bauwerksnummer 234):  
Änderung Unter-/Erhaltungspflichtiger.
- 21) Umweltplanung:  
Ergänzung Teilflächen Maßnahme 020\_V, Anlage von Sandmagerrasen im Hauptmoorwald bahnrechts am Rand zur Stabilisierungszone, Unterlage 12.5, Blatt 1-5.
- 22) Umweltplanung:  
Schutz von Ameisen vor Baubeginn, Unterlage 12.5, Blatt 1-5: neue Maßnahme 026\_VA.
- 23) Umweltplanung:  
Entfall Teilfläche Maßnahme 021\_V, Pflanzung von Bäumen vor Brose-Arena, stattdessen Ergänzung Teilfläche Maßnahme 020\_V, Anlage von Sandmagerrasen, Unterlage 12.5, Blatt 6.
- 24) Umweltplanung:  
Entfall Teilfläche Maßnahme 020\_V, Ansaat von Sandmagerrasen im Bereich Schutzwall Hafenbahn, Unterlage 12.5 Blatt 15-17.
- 25) Umweltplanung:  
Änderung Teilfläche Maßnahme 021\_V, Pflanzung von Bäumen an der Emil-Kemmer-Straße, Flur-Nr. 1855/14, Unterlage 12.5 Blatt 15-17.
- 26) Umweltplanung:  
Änderung Maßnahme 040\_A, Sumpfwald, Unterlage 12.5 Blatt 23.
- 27) Umweltplanung:  
Anpassung der PF-Grenze aufgrund der Ausweisung von Fledermaushabitaten (LBP) in allen Planunterlagen mit Darstellung der Planfeststellungsgrenzen und dem Grunderwerbsverzeichnis.
- 28) Umweltplanung:  
Maßnahme M 041\_A Hutewald: Änderung Maßnahmenbeschreibung (Teilfläche mit Mahd statt Beweidung, Schutz Bäume vor Biber).
- 29) Umweltplanung:  
Maßnahme M 042\_A-W Quick-Reaction-Site: Anrechnung Entsiegelung mit Faktor 1,5.
- 30) Umweltplanung:  
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 7: Verschiebung Rettungszugang an der Nürnberger Straße bahnrechts; vgl. Punkt 3).
- 31) Umweltplanung:  
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 7: Münchner Ring: Eingriffe in Straßenböschungen und LBP-Maßnahmen zur Neugestaltung der Straßenböschungen entfallen; vgl. Punkt 1).
- 32) Umweltplanung:  
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 9: Verschiebung Wendekreis bahnlinks südlich der Pfisterbergbrücke; vgl. Punkt 4).
- 33) Umweltplanung:  
Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 16: Ergänzung Zufahrt Schutzwall Hafenbahn; vgl. Punkt 5).
- Nach der gegenwärtigen Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 11 UVPG gilt für das vorliegende Planänderungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 15. Dezember 2006 galt, da das Verfahren nach § 4 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, bereits in den 1990er Jahren und damit vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden ist. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen beinhaltet. Die Öffentlichkeit ist daher gemäß § 9 Abs. 1 UVPG (in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG anzuhören.
- Die Planunterlagen zur 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung enthalten u.a. einen überarbeiteten Erläuterungsbericht, ein Bauwerksverzeichnis, Übersichts- und Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen, Regelquerschnitte und Querprofile zur Bahntrasse, Unterlagen zu Ingenieurbauwerken, Hydrotechnische Berechnung, Querschnitte und einen Systemplan. Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG enthalten u.a.
- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts
  - und Plänen zu den Konfliktschwerpunkten in den Planunterlagen Nr. 11,
  - den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage 12,
  - den Artenschutzfachbeitrag in der Planunterlage 13,
  - die Natura 2000 – Vorprüfung in der Planunterlage 14,
  - die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen / Elektromagnetische Felder einschließlich des Erläuterungsberichts, Berechnungen der Schallemissionspegel, Variantenuntersuchungen, Ergebnistabellen, Liste der auf passiven Schallschutz anspruchsberechtigten Gebäude, Übersicht Lärmschutzwände, Lagepläne zum Schallschutz und zum Erschütterungsschutz, Berechnungen der Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zur Umsetzung der 26. BImSchV für die Oberleitungsanlage usw. in der Planunterlage Nr. 15,
  - die Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Wasserrechtlichen Tatbestände und Lagepläne, Wasserrechtlicher Fachbeitrag in der Planunterlage Nr. 16,
  - die Unterlagen zur Entwässerung und wassertechnische Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, der KOSTRA DWD 2010, Entwässerung Ingenieurbauwerke, Hydrotechnische Berechnungen, Lagepläne und Systemplan in der Planunterlage Nr. 17,
  - die Lagepläne zur Baustellenerschließung und Transportwege in der Planunterlage Nr. 18,
  - die Unterlagen zu Hochbauten, wie Schaltposten und Standort GSM-R in der Planunterlage Nr. 19,
  - die Unterlagen zu Brandschutzkonzepten in der Planunterlage Nr. 20,

- die Kabel- und Leitungspläne in der Planunterlage Nr. 21 und
- einen abschließenden Variantenvergleich in der Planunterlage Nr. 22.

Das Vorhaben erfordert, dass regelmäßig Grundstücke für die Realisierung in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum der DB InfraGO AG stehen. Für das Vorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bamberg und Hallstadt sowie in der Gemeinde Strullendorf beansprucht werden. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die von der Antragstellerin zwischenzeitlich geprüften und aktualisierten Planunterlagen werden in der Zeit

**von Montag, 04. November 2024, bis einschließlich Dienstag, 03. Dezember 2024,**

in der Stadt Bamberg, Baureferat, Zimmer 1 (Anmeldung) und Pavillon (Auslegung), Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, während der Dienststunden, Montag - Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich werden diese Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter der Adresse <https://www.reg-ofr.de/pfa22weiter> veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom 04.11.2024 bis einschließlich 17.12.2024 bei der Stadt Bamberg oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 249, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Schriftliche Einwendungen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail unter der Adresse [Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de](mailto:Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de) erhoben

werden.

**Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die 3. Planänderung, 1. Änderung nach Erörterung in der nun ausgelegten Fassung beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen sind.**

Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen solcher Vereinigungen sind ebenfalls innerhalb der genannten Einwendungsfrist bei den vorbezeichneten Stellen vorzubringen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein, vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG. Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar und auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) und Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Planfeststellungsverfahren.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichten. Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, ist er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die fristwährend Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG dadurch bewirkt, dass abweichend von § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68 VwVfG) entsprechend.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie

nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes im Jahr 1994 bzw. von dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) gilt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- dass die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutzgrund-

verordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können.

Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Im Auftrag

STADT BAMBERG  
18.10.2024

## Ladenschlussgesetz (LadSchlG);

### Antrag der Stadt Bamberg auf Verlängerung der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtliches Bamberg“ am 07.12.2024

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bamberg innerhalb der Markierung im beige-fügten Lageplan

**am Samstag, den 07.12.2024,**

**in der Zeit von 20:00 bis 23:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtliches Bamberg“ geöffnet sein dürfen. Der räumliche Geltungsbereich im beige-

fügten Lageplan umfasst die an den rot markierten Straßen gelegenen Verkaufsstellen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Bamberg in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Bescheides.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

##### I.

Mit Schreiben vom 10.10.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken

am 10.10.2024, beantragte die Stadt Bamberg die Bewilligung einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich für Samstag, den 07.12.2024, bis 23:00 Uhr.

Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtliches Bamberg“ mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Die Stadt Bamberg führte hierzu aus, dass unter dem Motto „Weihnachtliches Bamberg“ traditionell Kulturveranstaltungen, touristische Attraktionen, Stadt-/Themenführungen sowie der Bamber-

ger Weihnachtsmarkt stattfinden sollen. Insbesondere am 2. Adventssamstag (07.12.2024) soll mit Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Bamberger Kulturprogramms eine Belegung der Innenstadt bis in die Nachtstunden hinein erreicht werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Veranstaltungen, Darbietungen und Märkten entlang des „Bamberger Weihnachtswegs“ werde wieder ein großer Besucherandrang, insbesondere aus dem Landkreis bzw. dem Umland von Bamberg, in der Bamberger Innenstadt erwartet. Beliebte Station der Weihnachtsbesucher sind insbesondere die Kirche St. Elisabeth im Sandgebiet sowie das Krippenmuseum in der Oberen Sandstraße mit einer umfangreichen Ausstellung u.a. historischer Weihnachtskrippen.

## II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 LadSchlG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) und Nr. 84 der Anlage zur ZustV-GA für die Bewilligung der Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG zuständig, da der Anlass für die Bewilligung auf den Regierungsbezirk begrenzt ist.

2. Dem Ersuchen der Stadt Bamberg auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG müssen alle Verkaufsstellen innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan am Samstag, den 07.12.2024, bis 6:00 Uhr und ab 23:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Es besteht ein öffentliches Interesse zur Bewilligung der Ausnahme, da im Hinblick auf die Veranstaltung „Weihnachtliches Bamberg“ am 07.12.2024 ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verkürzung des Ladenschlusses von 20:00 Uhr auf 23:00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher befristet eine von der gesetzlichen Regelung des § 3 Satz 1 Nr.

2 LadSchlG abweichende Öffnungszeit bewilligt.

3. Das Verfahren ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) kostenfrei.

### Hinweise:

1. Durch die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.
2. Die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides kann jederzeit widerrufen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).
3. Die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides erledigt sich, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Weihnachtliches Bamberg“ am 07.12.2024 nicht stattfindet (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Zingler  
Oberregierungsrat

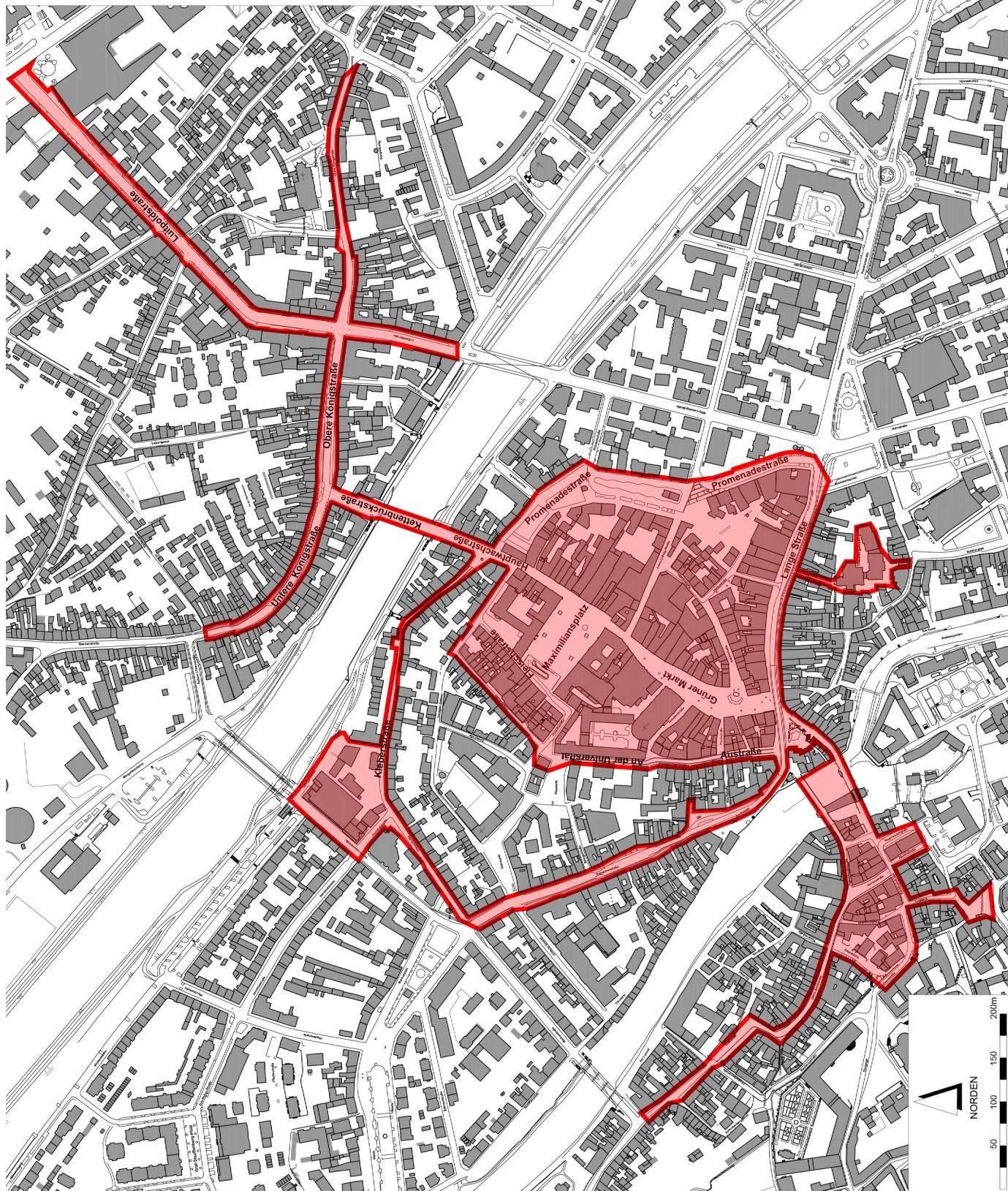


# Geltungsbereich

"Ausdehnung der  
Öffnungszeiten am  
07.12.2024"

Gebietsgrenzenplan

Geltungsbereich



Gemeinschaftsplan © Bayerischer Vermessungs- und Katasteramt



## IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

## ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,

Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich ein-

zeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die

Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.



